



Corporate Governance

Entsprechenserklärung Dezember 2017

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STADA Arzneimittel AG („STADA“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 02. März 2017, mit Ergänzung vom 13. Juli 2017, mit den dort aufgeführten Abweichungen und den folgenden Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) entsprochen und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dieser Fassung künftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2: Fixe und variable Vergütungsbestandteile

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt, dass die monetären Teile der Vorstandsvergütung nicht nur fixe, sondern auch variable Bestandteile umfassen sollen. Die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Albrecht, weicht von dieser Empfehlung ab, da sie ausschließlich fixe monetäre Vergütungsbestandteile vorweist. Herr Dr. Albrecht wurde mit Wirkung vom 27.09.2017 befristet bis zum 26.09.2018 zum Vorstandsvorsitzenden und Vorstandsmitglied für die STADA Arzneimittel AG bestellt. Aufgrund dieser lediglich interimistischen Bestellung hat der Aufsichtsrat eine Vergütung für angemessen erachtet, die der spezifischen Situation Rechnung trägt. Diese umfasst mit Blick auf die kurze Bestelldauer insbesondere keine erfolgsabhängige Vergütung. Dies bedeutet, dass auch von den weiteren im DCGK enthaltenen Empfehlungen zur variablen Vergütung abgewichen wird.

Auch die Vergütung von Herrn Keatley für das Geschäftsjahr 2017 weicht hiervon ab. Herr Keatley wurde ebenfalls mit Wirkung vom 27.09.2017 als Mitglied des Vorstands der STADA bestellt. Vor dem Hintergrund des im Zeitpunkt der Bestellung weitgehend abgelaufenen Geschäftsjahrs 2017 sieht die Vergütung für die Tätigkeit von Herrn Keatley im Geschäftsjahr 2017 lediglich eine erfolgsunabhängige Vergütung bestehend aus einem monatlich ausgezahlten Fixgehalt sowie aus seinem Fixbonus vor.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 3: Abstellen auf Gesamtvergütung bei der Berechnung des Abfindungs-Caps

Gem. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 DCGK soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Der Vorstandsvertrag mit Herrn Keatley sieht eine Abfindungszusage vor, die eine pauschalierende Berechnung in Bezug auf die variable Vergütung vorsieht und damit nicht auf die Gesamtvergütung abstellt.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2: Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Gem. Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Der Aufsichtsrat hat Herrn Dr. Siefke zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Herr Dr. Siefke verfügt aufgrund seines Werdegangs über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er ist als Geschäftsführer bei Bain Capital Private Equity Beteiligungsberatung GmbH, München, ein mit der kontrollierenden Aktionärin Nidda Healthcare GmbH verbundenes Unternehmen, jedoch nicht unabhängig. In seiner aktuellen Besetzung war es dem Aufsichtsrat nicht möglich, die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein unabhängiges Mitglied mit Finanzexpertise zu besetzen.



Ziffer 5.4.3 Satz 2: Befristung des Antrags auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

Gem. Ziff. 5.4.3 Satz 2 DCGK soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Die Nidda Healthcare GmbH i.Gr. hatte am 29. August 2017 beim Amtsgericht Frankfurt am Main die gerichtliche Bestellung von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats der STADA bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der STADA beantragt. Aufgrund der Befristung des Antrags bis zur nächsten „ordentlichen“ Hauptversammlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt, da es nicht eindeutig ist, ob bei der empfohlenen zeitlichen Reichweite für den Bestellsantrag auch außerordentliche Hauptversammlungen Berücksichtigung finden.

Bad Vilbel, Dezember 2017

gez.
Dr. Günter von Au
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.
Dr. Claudio Albrecht
Vorstandsvorsitzender